GEMEINDE LADIS

A-6532 Ladis - Dorfstraße 8 | Bezirk Landeck | Tel. 05472/6612 | Fax 05472/6612-4

E-Mail: gemeinde@ladis.gv.at | Internet: www.ladis.gv.at | UID: ATU37554801

Verwaltung

Gemeinderat -
Kundmachung Sitzung Nr. 4/2025

Datum: 20.11.2025

KUNDMACHUNG

(4/2025)

über die in der öffentlichen Sitzung am

Mittwoch, dem 19. November 2025

gefassten Beschlüsse des
Gemeinderates der Gemeinde Ladis

Beginn:	20:00 Uhr	
Ende:	21:10 Uhr	
Ort:	Gemeindesitzungssaal (Gemeindehaus)	Wählergruppe (Gemeinderatspartei):
Vorsitzender:	1. Bgm. Hans-Georg PITTL	Gemeinsam für Ladis
GR-Mitglieder:	2. Bgm.-Stv. Georg FALKNER	Gemeinsam für Ladis
	3. GV^in Birgit HEISELER	Gemeinsam für Ladis
	4. GR Daniel JUEN	Gemeinsam für Ladis
	5. GR Stefan JENEWEIN	Gemeinsam für Ladis
	6. GR Daniel NETZER	Gemeinsam für Ladis
	7. GR Christoph STOCK	Gemeinsam für Ladis
	8. GV Thomas TSCHIDERER	Einheitsliste Ladis
	9. GR^in Kathrin MARKL	Einheitsliste Ladis
	10. GR Benjamin GÄRTNER	Einheitsliste Ladis
	11. GR Rene HANN	Für Ladis
Schriftführer:	AL Pauli ERHART	
Zuhörer:	2	

TAGESORDNUNG:

1) Genehmigung und Unterfertigung der Niederschrift Nr. 3/2025 vom 23.09.2025.
2) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung der Wasserbenützungsgebührenverordnung (Einführung bzw. Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr - Aufhebung der bisherigen Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Ladis).
3) Aktuelle Informationen des Bürgermeisters.
4) Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis fasst folgende Beschlüsse:

Bürgermeister Hans-Georg Pittl eröffnet die öffentliche Gemeinderatssitzung und begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte sowie Zuhörer und stellt darauffolgend die Beschlussfähigkeit gemäß § 44 TGO 2001 fest.

1) Genehmigung und Unterfertigung der Niederschrift Nr. 3/2025 vom 23.09.2025

Die Niederschrift Nr. 3/2025 vom 23.09.2025 wurde allen Gemeinderatsmitgliedern vorab per E-Mail übermittelt. Auf Anfrage des Bürgermeisters gibt es keine Fragen und Einwände zur Niederschrift.

Die Niederschrift wird einstimmig genehmigt.

2) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung der Wasserbenützungsgebührenverordnung (Einführung bzw. Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr – Aufhebung der bisherigen Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Ladis)

Beim gegenständlichen TO-Punkt wird über die Erlassung einer neuen Wasserbenutzungsgebührenverordnung beraten. Der Bürgermeister erläutert, dass diese Verordnung auch die Einführung einer Erweiterungsgebühr vorsieht, die u. a. zur Finanzierung künftiger infrastruktureller Maßnahmen und Projekte sowie zur Sicherstellung der (langfristigen) Zukunftsfähigkeit der Gemeinde dringend erforderlich und unerlässlich ist. Die Gebühren sollen auf ein angemessenes Niveau festgelegt werden, um die notwendige Infrastruktur nachhaltig abzusichern und gleichzeitig die finanzielle Belastung für die Bürgerinnen und Bürger im Blick zu behalten. Die Erweiterungsgebühr ist sowohl von Eigentümerinnen und Eigentümern bestehender Gebäude als auch von jenen zu entrichten, die neue Gebäude errichten oder bestehende Objekte erweitern.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung in Ladis in den vergangenen Jahren umfangreiche Investitionen vorgenommen wurden. In Kooperation mit der Gemeinde Fiss und dem Wasserverband wurde eine neue Versorgungsleitung aus dem Kaunertal errichtet sowie heuer die Anschlussleitung vom Überwasser zum Hochbehälter „Villa“ fertiggestellt. Diese Maßnahmen haben nachhaltig die Versorgungssicherheit und Leistungsfähigkeit der Trinkwasserversorgung erhöht. Die geplante Erweiterungsgebühr soll einerseits auch zur anteiligen Abdeckung der damit verbundenen Investitionskosten beitragen und andererseits die langfristige Stabilität und Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung sicherstellen. Sie dient insbesondere der Finanzierung bereits umgesetzter Maßnahmen, die notwendig waren, um die Leistungsfähigkeit des Wasserversorgungssystems bei steigendem Wasserbedarf oder bei veränderten gesetzlichen bzw. technischen Anforderungen zu gewährleisten.

Der Bürgermeister führt aus, dass die Einführung der Erweiterungsgebühr bereits von seinen Vorgängern angekündigt wurde und nun von der Behörde im Zuge der Gewährung von Bedarfszuweisungen für den Wasserversorgungsausbau zwingend verlangt wird. Er stellt die neu ausgearbeitete Wasserbenützungsgebührenverordnung vor, die Anschlussgebühren, laufende Gebühren, Zählergebühren und die neue Erweiterungsgebühr regelt. Im Zuge der Diskussion wird die geplante Erweiterungsgebühr mit den in den Nachbargemeinden Fiss und Serfaus bereits eingehobenen Gebühren gegenübergestellt, wobei festgestellt wird, dass die vorgesehenen Beträge im Vergleich dazu in einem konsolidierten bzw. angemessenen Rahmen liegen.

Es erfolgt eine ausführliche Beratung und Diskussion über die Einführung sowie die Höhe der Erweiterungsgebühr. Dabei werden unterschiedliche Auffassungen zur Angemessenheit geäußert. Insbesondere werden Bedenken hinsichtlich der finanziellen Belastungen und möglichen Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger, vor allem auf einkommensschwächere Haushalte (z. B. Pensionisten und Nicht-Tourismusbetriebe), vorgebracht. Der Bürgermeister und mehrere Gemeinderäte betonen hingegen die Notwendigkeit der Gebühr zur Finanzierung künftiger Infrastrukturprojekte und zur Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Gemeinde (zukunftsorientierte Denkweise im Sinne der Tiroler Gemeindeordnung). Weitere Details sind in der Niederschrift zur gegenständlichen Sitzung festgehalten.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ladis nach ausführlicher Erläuterung, Beratung und Diskussion, mit 7 Stimmen gegen 4 Stimmen (GV Thomas Tschiderer, GR Benjamin Gärtner, GR^{in} Kathrin Markl, GR Rene Hann), die Erlassung nachfolgender Verordnung über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren:

1. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ladis vom 19.11.2025 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1
Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Ladis erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2
Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen. Zur Baumasse zählen auch Garagen und ähnliche Objekte (z. B. Brennereien, Bienenhäuser, u. a. m.), auch wenn sie keinen eigenen Wasseranschluss besitzen.

(2) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(3) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr bisher nicht entrichtet wurde.

(4) Jauchen- oder Güllegruben, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen, sind von der Anschlussgebühr befreit.

(5) Für Schwimmbecken, sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen, ist eine zusätzliche Anschlussgebühr in Höhe von 20,00 Euro pro m³ Rauminhalt des Schwimmbeckens zu entrichten.

(6) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 1,70 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(7) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3
Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,20 Euro pro Kubikmeter.

(2) Die Zählergebühr beträgt pro Jahr:

a) Zählermiete für den Zählertyp 1 (Zähler bis 5 m³): 30,00 Euro

b) Zählermiete für den Zählertyp 2 (Zähler über 5 m³ bis 10 m³): 40,00 Euro

c) Zählermiete für den Zählertyp 3 (Zähler über 10 m³ bis 20 m³): 60,00 Euro

(3) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(4) Die laufende Gebühr ist jeweils mit der Vorschreibung des 2. Quartals (15.04.) und 4. Quartals (15.10.) zweimal jährlich bescheidmäßig vorzuschreiben. Dazu werden die Wasserzähler Mitte bis Ende März und Mitte bis Ende September eines jeden Jahres abgelesen. Die Zählergebühr ist mit der Vorschreibung des 2. Quartals (15.04.) einmal jährlich vorzuschreiben.

(5) Bauwasser für Neubauten ist von der Wasserbenützungsgebühr während der Bauzeit befreit, längstens aber bis zu einer Bauzeit von zwei Jahren, gerechnet ab dem Monat des Baubeginns. Diese Befreiung gilt bis zum Einbau des Wasserzählers.

§ 4

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und 7 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt und beträgt einmalig 1,40 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum. Die Erweiterungsgebühr wird bescheidmäßig in vier Teilzahlungen mit je einem Viertelanteil zum Fälligkeitstermin am 30.06.2026, am 30.12.2026, am 30.06.2027 und am 30.12.2027 vorgeschrieben.

(3) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss (bzw. Inbetriebnahme) der Erweiterungsanlage oder Teilen derselben an die bestehende Wasserversorgungsanlage.

§ 5

Gebührenschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Ladis, beschlossen am 06.10.2004, kundgemacht vom 08.10.2004 bis 25.10.2004, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Hans-Georg Pittl

3) Aktuelle Informationen des Bürgermeisters

Der Bürgermeister informiert bzw. berichtet über folgende Punkte/Themen/Tätigkeiten:
(Details sind in der Niederschrift zur gegenständlichen Sitzung festgehalten)

a) Skidepot Ladis (Baufortschritt, Bilder, Bushaltestelle, Versorgungsstationen, usw.).

b) Wohnanlage „NHT – Neue Heimat Tirol“ (Informationen zur weiteren Vorgehensweise – Baubeginn, Spatenstich, Informationsveranstaltung - Preisgestaltung, usw.).

c) Bericht über den Besichtigungstermin im Heizwerk Zams (Informationen, usw.).

d) Update zum Winterdienst (Informationsschreiben, allgemeine Informationen, usw.).

4) Anträge, Anfrage und Allfälliges

Die einzelnen Punkte sind in der Niederschrift zur gegenständlichen Sitzung festgehalten.

Gemäß § 115 Abs. 2 TGO 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Der BÜRGERMEISTER
der Gemeinde Ladis:

(HANS-GEORG PITTL)

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Prüfung unter: www.ladis.gv.at

An der (digitalen) Amtstafel der Gemeinde Ladis

angeschlagen am: 20.11.2025
abzunehmen am: 05.12.2025
abgenommen am:

Die Kundmachung wird im angeführten Zeitraum auch auf elektronischem Weg über die „Amtstafel“ auf der Homepage der Gemeinde Ladis unter www.ladis.gv.at verlautbart.